

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG erklären, dass in dem Zeitraum vom 21. Dezember 2011 bis zum 15.06.2012 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26.05.2010 bzw. danach den am 15.06.2012 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15.05.2012 mit nachfolgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2: Die variable monetäre Vergütungskomponente des stellvertretenden Vorstandsmitglieds Detlev Wösten setzt sich zu gleichen Teilen aus dem jährlichen, um ein außerordentliches Ergebnis im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB bereinigten operativen Konzernergebnis (EBITDA) und persönlichen Zielen zusammen (sog. Ergebnis-Komponente) und beträgt ab dem Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft maximal 100% der jährlichen Festvergütung. Diese Form der variablen Vergütung wurde mit Rücksicht auf die zunächst bis Ende 2013 befristete Bestellung des Vorstandsmitglieds Detlev Wösten gewählt. Da bei der Bemessung der variablen Vergütung eine mehrjährige Bemessungsgrundlage damit fehlt, wird auch negativen Entwicklungen keine Rechnung getragen. Gleichwohl sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, mit dieser Form der variablen Vergütung keine der nachhaltigen Unternehmensentwicklung entgegenstehenden Fehlanreize zu setzen, da die variable Vergütungskomponente ab dem Geschäftsjahr 2013 maximal 100% der jährlichen Festvergütung beträgt. Im Falle einer Verlängerung der Vorstandsbestellung von Herrn Detlev Wösten wird diese Form der variablen Vergütung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen und die Kodexempfehlungen überprüft werden.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 3: Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei variablen Vergütungskomponenten eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Die Vorstandsansetzungsverträge sämtlicher Vorstandsmitglieder sehen vor, dass im Falle von außergewöhnlichen Entwicklungen bei der Gesellschaft, die weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch zum Zeitpunkt der jeweiligen Zielfestlegungen vorhersehbar waren und die ein Festhalten an der vereinbarten Höhe der variablen Vergütung oder an den festgelegten Zielen für die Gesellschaft unzumutbar erscheinen lassen, die vereinbarte Höhe der variablen Vergütung begrenzen. Dies kann auch durch eine angemessene Anpassung der bereits festgelegten Ziele für die variable Vergütung erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass hierin kein verbotenes sog. Repricing i.S.d. Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK liegt, sondern um eine Anpassung der vereinbarten Zielvorgaben, die aufgrund des Hinzutretens nicht vorhersehbarer Entwicklungen zu einem anreiz-aversen Ergebnis führen. Da maßgeblich für die Unzumutbarkeit der Höhe der variablen Vergütung bzw. der festgelegten Ziele die Sicht der Gesellschaft ist, ist zudem eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele zu Lasten der Gesellschaft ausgeschlossen.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4: Bei der Berechnung des Abfindungs-Caps für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit wird im Falle der Vorstandsmitglieder Luis Rauch und Niels H. Hansen nicht auf die Gesamtvergütung des abgelassenen bzw. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt, sondern

lediglich auf das Jahresfestgehalt ohne Berücksichtigung variabler Vergütungskomponenten. Diese Regelung ist für die Gesellschaft günstiger als die Kodexempfehlung und liegt daher im Interesse der Gesellschaft.

- Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2: Mit Ausnahme des Vorstandsanstellungsvertrags von Herrn Luis Rauch sehen weder die Vorstandsanstellungsverträge der übrigen Vorstandsmitglieder noch die Geschäftsordnung für den Vorstand eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der H&R AG vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur im Vorstand der Gesellschaft sehen Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass für eine solche Regelung. Eine formale Altersgrenze würde überdies die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern unnötig erschweren. Bei der Suche nach geeigneten Kandidaten sollte nicht das Alter, sondern die Qualifikation im Vordergrund stehen.
- Kodex-Ziffer 5.4.5 Abs. 1: Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der H&R AG, Herr Bernd Günther, war Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hatte insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hielt der Aufsichtsrat in diesem Fall für nicht erforderlich, da dem Aufsichtsratsvorsitzenden für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung stand. Mit dem Ausscheiden von Herrn Bernd Günther mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft am 31. Mai 2012 entspricht die Gesellschaft wieder der Empfehlung in Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2.
- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2: Die jährliche variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung wird auf Basis der erzielten Rendite (*Return on Capital Employed* - *RoCE*) ermittelt, die sich anhand des geprüften und bestätigten Konzernabschlusses als Quotient aus dem Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) und dem Zinstragenden Kapital, ermittelt als Summe aus Nettofinanzschulden, Eigenkapital und Pensionsrückstellungen berechnet. Diese geschäftsjahresbezogene variable Vergütungskomponente ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgerichtet, wie sie § 87 Abs. 1 Sätze 2, 3 AktG für die Vorstandsvergütung vorsieht. Die aktuelle Satzungsregelung wurde vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Kodexempfehlung verabschiedet und konnte daher der neuen Kodexanforderung noch nicht Rechnung tragen. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen aktuell, ob der Hauptversammlung eine Anpassung der variablen Aufsichtsratsvergütung vor dem Hintergrund der neuen Kodexempfehlung vorgeschlagen werden soll.

Salzbergen, den 11. Dezember 2012

Niels H. Hansen
- Vorsitzender des
Vorstands -

Luis Rauch
- Vorstand -

Detlev Wösten
- Stellvertretendes
Mitglied des
Vorstands -

Dr. Joachim Girg
- Vorsitzender des
Aufsichtsrats -